



Jahrgang 50
Freitag, den 12.02.2021
Ausgabe 6/2021

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für **Crumstadt** **Erfelden** **Goddelau** **Leeheim** **Wolfskehlen**

„Kleiner Goddelauer“: Sicherheit auf dem Schulweg



Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

MIT UNS

KOMMEN SIE

GUT AN!



Zuverlässige Beilagenverteilung.

Fragen Sie uns einfach!

beilagen@wittich-foehren.de



RIED-TAXI

06158-5252

Wertstoffhöfe

Erfelden, außerhalb Nähe Kläranlage (Richtung Leeheim)

mittwochs 15.00 - 18.00 Uhr
samstags 09.00 - 13.00 Uhr

Wertstoffhof Stockstadt am Rhein

Odenwaldring 37, 64589 Stockstadt am Rhein

Öffnungszeiten:

Montag 14:00 - 18:00 Uhr
Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag 13:00 - 18:00 Uhr
Samstag 08:30 - 12:30 Uhr

Heimtmuseen

Büchnerhaus Goddelau

Weidstraße 9

Kontakt: Museumsleiter Peter Brunner

Telefon über Kulturbüro 06158 930841/2 oder

E-Mail: p.brunner@riedstadt.de

Wegen der Corona-Pandemie sind das Büchnerhaus und die Heimatmuseen bis auf Weiteres geschlossen.

Stadtbüchereien

Wegen der Corona-Pandemie sind die Stadtteilbüchereien bis auf Weiteres geschlossen.

Um Lesehungrige dennoch mit neuem Lesefutter versorgen zu können, steht ein Abholservice mit fester Terminvereinbarung zur Verfügung. Bei der „Bücherei to go“ können per E-Mail (buecherei@riedstadt.de) oder telefonisch bei Anja Stark (06158 930841) Bücher bestellt und ein Abholtermin an einem der fünf Standorte der Bücherei vereinbart werden.

Zur Buchauswahl kann man ganz bequem von zuhause im umfangreichen Online-Katalog der Bücherei unter www.buecherei.riedstadt.de stöbern. Die Bücherei stellt aber auch gerne auf Wunsch Überraschungspakete zu Themen wie beispielsweise Krimis, Familienromane oder Erstlese-Bücher zusammen.

Bereitschaftsdienste

Ärztliche Notdienstzentrale

Ärztliche Notdienstzentrale Ried

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philipppshospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis zum nächsten Tag 7:00 Uhr
- mittwochs ab 14:00 Uhr bis donnerstags 07:00 Uhr
- an Wochenenden von Freitag 14:00 Uhr bis zum kommenden Werktag 07:00 Uhr
- an Feiertagen ab dem Vorabend, 19:00 Uhr bis zum nächsten Werktag 7:00 Uhr

Für das kommende Wochenende ergibt sich folgende Öffnungszeit: von Freitag 14:00 Uhr durchgehend bis Montag, 7:00 Uhr. Zu allen anderen Zeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder dessen auf dem Anrufbeantworter benannten Vertreter (ggf. über jeweilige Telefonansage abfragen).

Notdienstzentrale Tel.: 116 117

Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr

und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages. Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

für die Kommunalwahlen und Ausländerbeiratswahl in der Büchnerstadt Riedstadt am 14.03.2021

1. Am 14.03.2021 finden in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr gleichzeitig die Gemeinde- und Kreiswahl sowie die Ausländerbeiratswahl statt. Es werden für die verbundenen Wahlen gemeinsame Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen, gemeinsame Wahlscheinanträge und Wahlscheine sowie für die Briefwahl ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag und für jede der verbundenen Wahlen eigene Stimmzettelumschläge verwendet.

2. Die Stadt Riedstadt ist in 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden. Weiterhin werden 5 Briefwahlbezirke gebildet.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Aufteilung der allgemeinen Wahlbezirke:

Wahlbezirk 1	Goddellau	Christoph-Bär-Halle, Pestalozzistraße 4
Wahlbezirk 2	Goddellau	Christoph-Bär-Halle, Pestalozzistraße 4
Wahlbezirk 3	Goddellau	Turnhalle Martin-Niemöller-Schule, Freiherr-vom-Stein-Straße 5
Wahlbezirk 4	Crumstadt	Grundschule, Am Roseneck 3
Wahlbezirk 5	Crumstadt	Fritz-Strauch-Halle, Zum Wiesengrund 3
Wahlbezirk 6	Crumstadt	Fritz-Strauch-Halle, Zum Wiesengrund 3
Wahlbezirk 7	Erfelden	TV-Halle, Rheinallee 30
Wahlbezirk 8	Erfelden	TV-Halle, Rheinallee 30
Wahlbezirk 9	Erfelden	SKG-Halle, Rheinallee 42
Wahlbezirk 10	Leeheim	Heinrich-Bonn-Halle, An der Sporthalle 3
Wahlbezirk 11	Leeheim	Heinrich-Bonn-Halle, An der Sporthalle 3
Wahlbezirk 12	Leeheim	Heinrich-Bonn-Halle, An der Sporthalle 3
Wahlbezirk 13	Wolfskehlen	Bürgerhaus, Albert-Schweitzer-Straße 2
Wahlbezirk 14	Wolfskehlen	Bürgerhaus, Albert-Schweitzer-Straße 2
Wahlbezirk 15	Wolfskehlen	Sporthalle, Albert-Schweitzer-Straße

In den Wahlbenachrichtigungen, die den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Alle Wahlräume der Stadt Riedstadt sind barrierefrei.

3. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Stadt Riedstadt wird in der Zeit vom **22.02.2021 bis zum 26.02.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten (nur nach telefonischer Terminvereinbarung) im **Wahlamt der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, Zimmer 15** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 26.02.2021 bis 12.00 Uhr beim Magistrat der Stadt Riedstadt, Wahlamt, Rathausplatz 1, Zimmer 15 Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die **nicht der Meldepflicht unterliegen**, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist **schriftlich bis zum 21.02.2021** beim Magistrat der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 21.02.2021 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Riedstadt oder durch Briefwahl teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen,

- in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 21.02.2021 oder die Einspruchsfrist bis zum 26.02.2021 versäumt haben,
 - b. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c. wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 12.03.2021, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich die Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 4.1. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt sind, einen amtlichen Stimmzettel und einen dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschlag:

- Für die Gemeindewahl einen amtlichen weißen Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - für die Kreiswahl einen amtlichen roten Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - für die Ausländerbeiratswahl einen amtlichen blauen Stimmzettel und einen gleichfarbigen Stimmzettelumschlag.
- Ferner
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und der Wahlbezirk aufgedruckt sind und
 - ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 4.2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt sind, in den unter Nr. 4.1 genannten Farben.

- 4.3. Sind für die Kommunalwahlen mehrere Wahlvorschläge (Listen) zur Wahl zugelassen, wird nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt; ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag (Ausländerbeiratswahl) zugelassen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten

- bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** die zugelassenen Wahlvorschläge bei der Gemeinde- und Kreiswahl in der durch § 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes bestimmten Reihenfolge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, Ruf- und Familiennamen der Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags, sowie einen Kreis für die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin und jeden Bewerber. Es sind für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.
- bei der **Mehrheitswahl** (Ausländerbeiratswahl) die Ruf- und Familiennamen, zu jeder Bewerberin oder zu jedem Bewerber sowie drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin oder jeden Bewerber.
- Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen wie die Gemeindevertretung/der Kreistag/der Ausländerbeirat Vertreterinnen und Vertreter hat.

Der Wähler gibt seine Stimmen bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** wie folgt ab:

- Die Stimmen können an verschiedene Bewerberinnen und Bewerber in verschiedenen Wahlvorschlägen vergeben werden (panaschieren) und dabei können jeder Person auf dem Stimmzettel bis zu drei Stimmen gegeben werden (kumulieren).
- Sofern nicht alle Stimmen einzeln vergeben werden sollen oder noch Stimmen übrig sind, kann ein Wahlvorschlag **zusätzlich** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden. In diesem Fall hat die Kennzeichnung der Kopfleiste zur Folge, dass den Bewerberinnen und Bewerbern des Wahlvorschlags so lange weitere Stimmen zugerechnet werden, bis alle Stimmen vergeben sind oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Ein Wahlvorschlag kann auch **nur** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden, ohne Stimmen an einzelne Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben. In diesem Fall erhält jede Bewerberin und jeder Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags so lange jeweils eine Stimme, bis alle Stimmen vergeben oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Wenn ein Wahlvorschlag in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet ist, können auch Bewerberinnen und Bewerber in diesem Wahlvorschlag gestrichen werden; diesen Personen werden keine Stimmen zugeteilt.

Bei der **Mehrheitswahl** können jeder Bewerberin und jedem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden.

- 4.4 Die wahlberechtigte Person begibt sich mit dem/den Stimmzettel/n in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den/die Stimmzettel und faltet ihn/sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.
5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5.1 Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zusammen.
- 5.2 Für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind Auszählungswahlvorstände gebildet. Sie sind für folgende Wahlbezirke bzw. Briefwahlbezirke zuständig und treten am 15.03.2021 um 8.00 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Wahlbezirk-Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahlraums (alle Rathausplatz 1)
1 - 3 und 16	Goddellau	116 und 117
4 - 6 und 17	Crumstadt	210 und 211
7 - 9 und 18	Erfelden	114 und 115
10 - 12 und 19	Leeheim	216 und 217
13 - 15 und 20	Wolfskehlen	212 und 213

Falls die Ergebnisermittlung am 15.03.2021 nicht abgeschlossen werden kann, vertagt sich der Auszählungswahlvorstand am Ende der Sitzung auf den Folgetag.

6. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimmen gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).
- Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten Stimmen abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang entfernt, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

7. Amtliche Musterstimmzettel, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerberinnen und Bewerbern abgedruckt sind, werden als Beilage in der Ried-Information am 17.02.2021 verteilt; sie sind darüber hinaus beim Wahlamt der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, Zimmer 15 erhältlich. Sie dienen lediglich der Vorabinformation der Wählerschaft und dürfen nicht in die Wahlurne oder bei der Briefwahl in den Wahlbrief eingelegt werden.

Riedstadt, 03.02.2021
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Marcus Kretschmann
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Riedstadt

Artikel 1

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Büchnerstadt Riedstadt am 4. Februar 2021 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Riedstadt beschlossen:

Satzungsbezeichnung:

Die Satzung erhält den Titel „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Büchnerstadt Riedstadt“

Artikel 2

§ 6 - Steuerbefreiung, Absatz 2 wird um die Ziffer 3 ergänzt und erhält dadurch folgende Neufassung:

§ 6

Steuerbefreiungen

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung.
 - a. von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
 - b. von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.
3. Hunde, die regelmäßig als Rettungshunde bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und eine anerkannte Ausbildung und Prüfung bei einer Hilfsorganisation abgelegt haben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Büchnerstadt Riedstadt tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Riedstadt, den 4. Februar 2021
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Marcus Kretschmann
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Büchnerstadt Riedstadt am 4. Februar 2021 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte der Stadt Riedstadt beschlossen:

Artikel 1

Satzungsbezeichnung:

Die Satzung erhält den Titel „Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte der Büchnerstadt Riedstadt“

Artikel 2

§ 4 – **Steuersätze** wird um einen Absatz 4 ergänzt und erhält dadurch folgende Neufassung:

(1) Die Steuer beträgt

- a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat
 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 20 v. H. der Bruttokasse,
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 8 v. H. der Bruttokasse,
 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 40 v. H. der Bruttokasse

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 nicht nachgewiesen wird, wird die Steuerschuld für Apparate mit Gewinnmöglichkeit auf mindestens 1.000,00 € pro Kalendermonat und für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit auf mindestens 500,00 € pro Kalendermonat festgesetzt. § 7 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

(4) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte der Büchnerstadt Riedstadt tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Riedstadt, den 4. Februar 2021
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Marcus Kretschmann
Bürgermeister

Vorsicht, Blitzer!

Vorsicht, Blitzer!

Der Blitzanhänger der Ordnungspolizei Riedstadt steht ab **Montag, 8. Februar**, in der Philippsanlage, in Höhe des Technischen Betriebs von Vitos Riedstadt.

Die Philippsanlage verbindet die Stadtteile Goddelau und Crumstadt und führt durch das Gelände des Vitos Philipps-Hospitals. Der Messstandort befindet sich auf einem etwa 500 Meter langen Streckenabschnitt, an dem verschiedene Einrichtungen von Vitos Riedstadt mit überwiegend psychisch kranken Patienten liegen. Für die gesamte, gut einsehbare Strecke gilt die Höchstgeschwindigkeit von 30 Stundenkilometern. Neben der Fahrbahn ist ein mit dem Zusatzschild „Radfahrer frei“ markierter Fußweg vorhanden. Auf dem gesamten Streckenabschnitt sind vier Bushaltestellen eingerichtet.

Da sich die Messstelle im Bereich einer Klinik befindet und mehrere Bushaltestellen vorhanden sind, hat die Polizeiakademie Hessen die Örtlichkeit als „besonders schutzwürdig“ definiert. Somit sind regelmäßige Geschwindigkeitsmessungen und der Einsatz eines semistationären Geschwindigkeitsmessanhängers erlasskonform.



Semistationäre Geschwindigkeitsmessung in der Philippsanlage Höhe des technischen Betriebs

Riedstadt Panorama

Kommunalwahl? Sicher!

Kreis Groß-Gerau weist auf Wahlen am 14. März hin

Landrat Thomas Will appelliert an die wahlberechtigten Bürger*innen im Kreis Groß-Gerau, an den Kommunalwahlen am 14. März 2021 teilzunehmen: „Ihre Stimme zählt“, betont er und ergänzt, dass die in Zeiten der Corona-Pandemie geltenden Hygieneregulungen und -maßnahmen bei der Abgabe der Stimmen selbstverständlich beachtet.

Sicher wählen an der Urne und per Brief - das geht auch in Corona-Zeiten. Die Städte, Gemeinden und Landkreise in Hessen treffen umfangreiche Vorbereitungen für sichere Wahlen. Die Bürgerinnen und Bürger können versichert sein, dass im Rahmen der Vorbereitungen dieser Wahlen alle Vorkehrungen getroffen werden, um eine Gefährdung der Gesundheit sowohl der Wählerinnen und Wähler als auch der ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlvorstände am 14. März auszuschließen.

Die Kommunen werden sichere Wahllokale bereitstellen und den Wahlvorständen FFP2-Schutzmasken zur Verfügung stellen. Die ehrenamtlichen Helfer*innen werden durch geeignete Maßnahmen sowohl sich als auch die Wähler*innen schützen. Die bekannten Hygienevorschriften betreffen nicht nur die unmittelbare Stimmabgabe. Auch die Wahlräume werden sorgfältig ausgewählt und eingerichtet. Es ist organisatorisch gewährleistet, dass die Wahlräume regelmäßig gelüftet werden und der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Neben der Wahl im Wahllokal besteht selbstverständlich auch die Möglichkeit der Briefwahl. Gerade dieser Möglichkeit der Stimmabgabe kommt aktuell eine hervorgehobene Bedeutung zu. Die Beantragung der Briefwahlunterlagen ist bereits jetzt möglich. Die Wähler*innen können sich die Briefwahlunterlagen zusenden lassen oder direkt mit ihrem Rathaus Kontakt aufnehmen. Die Inanspruchnahme der Briefwahl bedarf keiner besonderen Begründung. Bei der Abholung der Briefwahlunterlagen im Rathaus besteht zudem die Möglichkeit, gleich zu wählen. Vor allem für Risikopatient*innen und ältere Menschen dürfte dieses Angebot attraktiv sein. Fragen zur Wahl beantworten die örtlichen Wahlämter.

Auf keiner anderen Ebene wie der kommunalen sind die Menschen so unmittelbar von den politischen Entscheidungen der zu wählenden Gremien betroffen, unterstreicht Landrat Thomas Will: „Wählen heißt auch, Verantwortung für ein demokratisches Gemeinwesen zu übernehmen.“ In diesem Sinne wünscht sich der Kreis Groß-Gerau wie alle anderen Kommunen eine hohe Beteiligung bei der Wahl im März. 4,7 Millionen Bürgerinnen und Bürger sind nach Angaben des Statistischen Landesamtes am 14. März 2021 bei den hessischen Kommunalwahlen wahlberechtigt.

„Kleiner Goddelauer“ sorgt für Sicherheit

Weißer Markierungen auf Gehwegen dienen Grundschulkindern zur Orientierung

Weißer Markierungen mit zwei Kindern Hand in Hand, zusammen mit der Aufschrift „Kinder Halt“ sowie „Vorsicht“ sind an vielen Stellen auf Gehwegen in Riedstadt-Goddelau zu sehen. Emily, Nitisat, Ibrahim und Ben zeigen beim Ortstermin mit Bürgermeister Marcus Kretschmann, Frank Schaffner vom Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Büchnerstadt Riedstadt sowie Lehrerin Steffy Steuer-